

# Die wesentlichen Bestimmungen der Säckinger Stiftsregel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **4 (1993)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wünschte Ziel zunächst nicht. Der Wiener Hof verlangte eine Verfassungsänderung des Stiftes, die aus ihm eine vollkommen weltliche Vereinigung gemacht hätte. Die Äbtissin und das Kapitel hielten dies als unvereinbar mit der durch die Gründung, Überlieferung und Tradition festgelegten Bestimmung. Die entschiedene Haltung der Fürstäbtissin und ihre persönliche Vorstellung beim Kaiser in Wien deswegen erreichten schließlich die Rücknahme der kaiserlichen Verfügungen über das Stift, wobei dieses gewisse vermögensrechtliche Maßnahmen der Regierung hinnehmen mußte. Diese Vorgänge gehören im einzelnen zur nachfolgenden Schilderung der Stiftsgeschichte unter den späteren Äbtissinnen.

## 2. Kapitel:

### **Die wesentlichen Bestimmungen der Säckinger Stiftsregel**

Aus der geschilderten Entwicklung der inneren Verfassung des Säckinger Frauenklosters läßt sich folgendes allgemeines Bild der im Stift geltenden Regel des gemeinsamen Lebens gewinnen:

#### **a) Aufnahme und Gelübde der Stiftsfrauen**

Aufgenommen wurden Frauen aus freiadeligem Geblüt, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Angehörige des niederen Adels. Der Eintritt in das Stift konnte schon sehr früh erfolgen, 1556 wurde das Mindestalter auf 7 Jahre festgesetzt. Dies war im Mittelalter nichts ungewöhnliches, in jener Zeit trat der Mensch im allgemeinen viel früher ins tätige Leben ein als heute. Zudem erfolgte erst nach dem Eintritt die Ausbildung und Schulung der jungen Töchter. Die ersten Jahre im Kloster waren gleichzeitig die Jahre der Schulbildung. In dieser Zeit galt das Mädchen als Kandidatin, erst nach Erreichung eines gewissen Alters erfolgte nach Ablegung der Gelübde in der Profeß die endgültige Aufnahme, die sogenannte Stühlung. Nach den Statuten von 1458 konnten die Frauen bereits mit 15 Jahren gestühlt werden, die Reformstatuten von 1556 setzten das Mindestalter bei der Profeß auf 20 Jahre fest und 1673 wurde schließlich das Mindestalter für die Ablegung der Gelübde auf 25 Jahre festgelegt.

Der Charakter des abgelegten Gelübdes wurde in den einzelnen Epochen verschieden ausgelegt. Doch galt es im allgemeinen als ein einfaches Gelübde,

von dem die Chorfrauen unter gewissen Voraussetzungen auch wieder entbunden werden konnten. Erst die Reform von 1556 brachte eine strengere Observanz, nun enthielt das Profeßgelübde das Versprechen, nie mehr aus dem Stift auszuscheiden. Diese Formel wurde zwar 1673 wieder fallengelassen, in der Praxis hielt man sich in den letzten drei Jahrhunderten des Stiftes aber noch daran. Daß über die unabdinglich bindende Verpflichtung des Gelübdes keine Klarheit herrschte, zeigt die Auseinandersetzung zwischen der Äbtissin und der römischen Kurie um 1680. Wesentlich war, daß nach der offiziellen Auslegung der Kirchenbehörde, die sich auf das kanonische Recht stützte, die Säckinger Regel nicht als approbierte reguläre Ordensregel angesehen wurde und daher auch eine Chorfrau von den zuständigen Stellen Dispens erhalten und wieder aus dem Stift ausscheiden konnte. Nach der Reformation ist nur in seltenen Ausnahmefällen ein solcher Austritt erfolgt.

Die Profeß erfolgte durch einen feierlichen Akt im Chor des Münsters in Anwesenheit des gesamten Kapitels. Die Kandidatin legte vor dem aufgeschlagenen Evangelium ihr Gelübde ab. Bei diesem Anlaß hat wohl die im heutigen Münsterschatz noch vorhandene kostbare Buchkassette aus dem 10. Jahrhundert, das sogenannte Plenarium, in welchem das Evangelium aufbewahrt wurde, ihre kultische Verwendung in der gottesdienstlichen Liturgie gefunden. Die Würde und Feierlichkeit des Aktes fanden ihre sichtbare Betonung durch die ehrwürdige Buchhülle, auf der mit Edelsteinen geschmückt und in Gold getrieben die Darstellung des Kreuzestodes zu sehen ist<sup>273</sup>. Nach der Ablegung des Gelübdes erfolgte die «Stühlung», indem die Äbtissin die junge Chorfrau zu dem ihr vorbehaltenen Chorstuhl geleitete. Durch die Stühlung wurde die Frau nun erst Mitglied des Kapitels und trat in den Genuß der Pfründe einer Chorfrau. Die Kleidung der Chorfrauen war schwarz, in der Kirche trugen sie darüber einen schwarzen Chormantel und eine schwarze Haube. Die Kapitelsfrauen trugen ein eigenes Ordenszeichen, das nach einer Verordnung des Konstanzer Fürstbischofs Johann Franz Schenk von Stauffenberg aus dem Jahre 1735 in einem um den Hals getragenen himmelblauen Band bestand, an dem das Bild des hl. Fridolin hing. Die Äbtissin trug am Band ein großes Kreuz. Die Chortracht, wie sie die Stiftsdamen im 18. Jahrhundert trugen, hat Franz Josef Spiegler im großen Deckengemälde des Mittelschiffs im Münster dargestellt. Hier deckt der mit einem breiten weißen Halskragen versehene wallende schwarze Chormantel ein weißes Oberkleid. Die vorne gedrückte Haube fällt in breiten Rändern beidseitig nach hinten ab.

Das Gelübde beinhaltete das Versprechen des Gehorsams und der Keuschheit, dagegen fehlt das in den regulären Ordensgelübden enthaltene Gelöbniß der Armut. Es kennzeichnet das Wesen des nicht regulierten Kollegiatsstiftes, daß die Mitglieder ihr eigenes Vermögen behielten und darüber verfügen konnten, allerdings mit einigen einschränkenden Bestimmungen. Die Reform von 1556, die aus dem Stift ein reguliertes Augustinerinnenkloster machen

wollte, sah zwar auch das Armutsgelübde vor und bestimmte, daß das Vermögen beim Eintritt ins Kloster abzugeben sei. In der Folge wurde es so gehalten, daß das, was eine Frau als Vermögen ins Stift mitbrachte, nominell dem Stift gehörte, die Frau aber unter Rechenschaftsablegung vor der Äbtissin in gewissem Grade darüber verfügen konnte. Sie hatte auch das freie Verfügungsrecht über den Ertrag ihrer Pfründe, aus dem sie ihren Unterhalt bestreiten mußte. Über ihre Hinterlassenschaft konnten die Stiftsfrauen testamentarisch bestimmen, doch mußte das Testament nach der Satzung von 1427 vor dem Kapitel gefertigt und von diesem genehmigt werden.

Im Mittelalter führte jede Stiftsfrau ihren eigenen Haushalt und wohnte in einem besonderen Haus. Dies dürfte in der älteren Zeit, wo die Regel noch eine strengere gewesen sein mag, also noch unter den Karolingern und Ottonen, noch nicht so gewesen sein. Den früheren Zustand führte die Stiftsreform des 16. Jahrhunderts wieder ein. Seit 1556 führten die Frauen wieder einen gemeinsamen Haushalt und wohnten zusammen in einem Hause. Diese Reform hat wohl auch mit Anlaß gegeben zur Erbauung der neuen Abtei nach 1570, die heute noch steht (Straßenbauamt).

## **b) Der Chordienst und besondere liturgische Formen**

Der ursprüngliche und während des ganzen Bestehens des Stiftes beibehaltene Zweck des gemeinschaftlichen Lebens war die Pflege des Gottesdienstes. Um in beschaulichem Leben am Grabe des hl. Fridolin dem täglichen feierlichen Gottesdienst zu obliegen und das Grab und die Wallfahrt zu betreuen, war die Stiftung des Nonnenklosters in Säckingern entstanden. Wenn auch in späteren Zeiten die strenge Regel sich lockerte und infolge der äußeren wachsenden Bedeutung der Abtei mit den vielen weltlichen Bindungen und Verpflichtungen die Beschaulichkeit und Zurückgezogenheit des Lebens in den Hintergrund trat und von einer klösterlichen Askese nicht mehr gesprochen werden konnte, so wurde doch zu allen Zeiten der Pflege und Gestaltung des Gottesdienstes eine eifrige und nie nachlassende Obsorge zuteil und seine vielfältigen Formen im Laufe der Zeiten durch verschiedene Stiftungen noch vermehrt. Wie treu das Stift an dieser Aufgabe festhielt, zeigt das Verhalten der letzten Fürstäbtissin gegenüber den josefinischen Reformbestrebungen.

Sie war zu allen Konzessionen bereit, um den Bestand des Stiftes zu sichern, als aber die gottesdienstlichen Verpflichtungen aus dem Statut gestrichen werden sollten, weil dies der utilitaristischen Auffassung des Aufklärungszeitalters als unnützer Lebenszweck erschien, gab sie nicht nach, weil sie dadurch die eigentliche Gründungsbestimmung des Stiftes verletzt sah.

Die Chorfrauen und die ungestühlten Frauen mußten nicht nur täglich dem Kapitelsamt beiwohnen, sondern auch jeden Tag im Chor die kirchlichen Tag-

zeiten beten. Sie begannen mit der Mette, die im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 5 Uhr gebetet wurde. Es folgten um 7 Uhr Prim, Terz, Sext und Non, nachmittags um 2 Uhr die Vesper und abends die Komplet. Vesper und Komplet wurden täglich von den Priestern gesungen, an Festtagen auch die Mette. Im Jahre 1467 machte die Chorfrau Verena von Blumenegg eine Salvestiftung, die vom Bischof von Konstanz bestätigt und für die Teilnehmer mit einem Ablass versehen wurde<sup>274</sup>. Seitdem wurde im Münster an allen Samstagen und an jedem Abend vor einem Muttergottesfest von den Priestern das Salve Regina gesungen.

Aus dem Mittelalter sind uns noch einzelne Bestimmungen über besondere Formen des liturgischen Gottesdienstes in Säckingen erhalten. Daß in besonders feierlicher Weise das Fridolinsfest mit der Prozession abgehalten wurde, hat sich als bedeutendstes kirchliches Traditionsfest bis in unsere Tage ununterbrochen erhalten. Die Fridolinsprozession ist erstmals im Jahre 1347 bezeugt, sie geht aber sicher schon in die früheste Zeit der Verehrung des Heiligen zurück<sup>275</sup>. In alter Zeit war es ein Ehrenamt der Pilger von Glarus, wenn sie nach Säckingen kamen, den Heiligen um die Kirche zu tragen<sup>276</sup>. Eine Fridolinsprozession fand aber nicht nur am 6. März, sondern auch am 12. Juli, dem Feste der Translation des hl. Fridolin, das bis ins 18. Jahrhundert in Säckingen gefeiert wurde, statt. Die an den Prozessionen mit besonderen Funktionen Mitwirkenden, wie Fahnenträger, Sänger, Musikanten, Ministranten usw. erhielten Wein und Brot. Auch die zahlreiche Priesterschaft, die aus der Umgebung am Fridolinsfest teilnahm, wurde an diesem Tage vom Stift gepflegt<sup>277</sup>. Auch mit den anderen Heiligtümern, vor allem mit der Kreuzesreliquie, wurden an bestimmten Festtagen Prozessionen abgehalten. So besagt eine uralte Bestimmung, die noch alle Feierlichkeit der Säckinger Kirchenfeste im Hochmittelalter erkennen läßt, daß bei den zu Weihnachten und zu Ostern abgehaltenen «Kreuzgängen» jedem Priester, auch jedem Ritter und jeder Rittersfrau sowie jedem Freien und jedem Grafen, die an diesem Tage mit dem Kreuze gehen, aus dem Speicher Brot auszuteilen sei<sup>278</sup>.

Über die gottesdienstlichen Gebräuche der Karwoche an der Säckinger Kirche erfahren wir einiges aus Notizen spätmittelalterlicher Bereine und Rechnungen. Wie an vielen anderen Orten war es auch in Säckingen Brauch, am Palmsonntag an der Prozession einen Palmesel mitzuführen. Im 16. Jahrhundert war ein solcher in der Kirche noch vorhanden, nach dem 30jährigen Krieg dürfte hier dieser Volksbrauch eingegangen sein. Für den Karfreitag ließ das Stift jeweils einen Mönch aus dem Barfüsser- oder Predigerkloster in Basel kommen, um die große Predigt zu halten. Manche hervorragende Predigergestalten des Spätmittelalters sind an diesem Tag damals auch in Säckingen auf der Kanzel gestanden.

Eine aufschlußreiche Beschreibung der Säckinger Gründonnerstagsliturgie enthält ein Berein von 1428<sup>279</sup>, die wir an dieser Stelle nicht übergehen wollen,

weil sie uns ein anschauliches Bild der gottesdienstlichen Handlung im Chor des Münsters vermittelt: «Es ist zu wissen, daß am Hohen Donnerstag ein Spichwärter soll einen Tisch in dem Chor richten und ein Tischlaken darauf und einen neuen Zuber mit Wasser und 8 Semel, und es soll eine Frau, die das Heiligkreuzamt hat, vier Semel geben. Dann sollen die Priester und Schüler kommen und der Wochner<sup>280</sup> und der Leser sollen sich anlegen und den Stab und das Plenarium<sup>281</sup> nehmen und sollen die Semel und die anderen Brote, die die Leute darbringen, segnen. Und dann nimmt der Wochner unseres Herrn Sankt Fridlins Messer und zieht es durch das Brot. Dann nimmt man von den vorgenannten Semeln drei und teilt man zwei davon meinen Frauen aus und die dritte unter die Priester und andere Leute. Zwei Semel soll man vor dem Segnen zu Unserer Frauen Altar tragen und dann geht der Wochner mit anderen Priestern und Schülern hinaus und segnet diese auch und dann teilt man sie unter Jedermann aus. Und eine Kustorin bringt eine Kanne mit Wein und eine Frau des Heiligen Kreuzamtes ebenfalls eine Kanne und davon gibt man Jedermann zu trinken. Item gibt eine Äbtissin vier Kannen mit Wein und Oblaten in den Chor und die Köche tragen die Oblaten und den Wein zu den Frauen in den Chor und zu den anderen, die da stehen. Dann soll eine Spenderin in den Chor ein Becken und ein «Zwechelen» (Handtuch) bringen und eine Kellerin ebenfalls ein Becken und ein Zwechelen, und an der Seite, wo die Äbtissin steht, soll diese den Frauen die Hände waschen und es soll die Spenderin ihr das Becken tragen und einer der Köche das Tuch. An der anderen Seite soll die Kellerin den Frauen die Hände waschen und einer der Köche soll ihr das Becken und das Tuch tragen, der Äbtissin aber soll die Spenderin die Hände waschen.

Wenn man zu dem Amt raffelt, so sollen die drei Amtsfrauen und der Spichwärter und die Köche zum Hof (Haus der Äbtissin) gehen und mit der Äbtissin in die Kirche zum Amt gehen, und man soll ihnen im Hof roten Wein zu trinken geben.

«Es soll auch eine Amtsfrau, die das Bruderhofamt hat, am Hohen Donnerstag in den Bruderhof gehen und den Pfründnern die Hände waschen und dann jedem vier Pfennig geben, und sie soll auch eine Kanne mit Wein mit sich tragen und ihnen zu trinken geben.»

An Stelle der am Gründonnerstag üblichen Fußwaschung wurden in Säckingen durch die Äbtissin und die Spenderin den Frauen die Hände gewaschen, ebenso geht die Amtsfrau des Bruderhofes dort hin, um den Insassen des Bruderhofes die Hände zu waschen und ihnen eine Geldgabe und Wein auszuteilen. Bei der feierlichen Segnung des Brotes ist bemerkenswert, daß dabei eine Fridolinsreliquie, nämlich das heute noch vorhandene sogenannte Messer des hl. Fridolin, kultisch verwendet wird, indem der Priester nach der Segnung das Brot mit diesem durchschneidet. Für die Gläubigen aus der Stadt wurden die Brote am Liebfrauenaltar, welcher dem Pfarrgottesdienst diente, geweiht

und unter die Pfarrangehörigen ausgeteilt. Der Brauch, geweihtes Brot am Gründonnerstag im Anschluß an die Waschung auszuteilen, hat sich in Säckingen in rudimentärer Form bis heute erhalten. Nach dem Gottesdienst erfolgt die Fußwaschung im Chor, die der Priester an den Ministranten vollzieht, und nachher ist es seit jeher üblich, daß die Ministranten im Pfarrhaus einen Leib Brot erhalten. In der mittelalterlichen Liturgie des Stifts haben wir den geschichtlichen Ursprung dieses an anderen Orten unseres Wissens nicht üblichen Brauches. Die täglich gebeteten und gesungenen Tagzeiten und die reiche und vielgestaltige Liturgie an den Festtagen erfüllten so das ganze Jahr hindurch die hohen Räume des Münsters mit einem inneren Leben.

### 3. Kapitel: **Die Stiftsmitglieder**

#### **a) Die Äbtissin und deren Wahl**

Die Äbtissin war nach den Statuten «das Haupt des Gotteshauses in weltlichen und geistlichen Dingen». Sie hatte für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disziplin zu sorgen und ihr stand das Bestrafungsrecht bei Übertretungen zu. Ein eigenmächtiges Verfügungsrecht über das Stiftsvermögen hatte sie nicht, hier war sie an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Die Äbtissin wurde auf Lebenszeit gewählt, durch die Annahme der Wahl war sie auch enger an das Stift gebunden als die anderen Chorfrauen und konnte nicht mehr ausscheiden. Absetzbar war sie nicht, die Abteiwürde wurde erst wieder frei, wenn sie starb oder freiwillig ihres Amtes entsagte. Nach dem Tode der Äbtissin sollte so bald als möglich die Neuwahl vorgenommen werden, wahlberechtigt waren die Mitglieder des Kapitels, die gestülhten Frauen und die Chorherren. Wie die Äbtissinnenwahl im einzelnen vor sich zu gehen hatte, darüber enthalten die Statuten nirgends eine genauere Bestimmung, die Form der Wahl galt wohl immer als feststehend und vollzog sich nach uralter Ordnung. Die Wahlhandlung wollen wir uns am Beispiel des ältesten noch erhaltenen genauen Wahlprotokolls vor Augen führen. Nach dem Tode der Äbtissin Margaretha von Bussnang wurde am 22. September 1422 zur Neuwahl geschritten<sup>282</sup>. Nach einem feierlichen Amt, an welchem alle Priester und Kaplanen teilnahmen, versammelten sich die Mitglieder des Kapitels, nämlich die Stiftsfrauen Johanna von Hohenklingen, Agnes von Ende, Margaretha von Hohenklingen, Anna von Klingen und Ursula von Aarberg und die Chorher-